## weißenses

# kunsthochschule berlin

## Mitteilungsblatt

Herausgeberin:

Die Rektorin der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühringstraße 20, 13086 Berlin

**Inhalt:** 6 Seiten

- I. Bekanntgabe der Neufassung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der weißensee kunsthochschule berlin
- II. Geschäftsordnung des Akademischen Senats der weißensee kunsthochschule berlin

## I Bekanntgabe der Neufassung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), Hochschule für Gestaltung

Der Wortlaut der Geschäftsordnung des Akademischen Senats der weißensee kunsthochschule berlin in der Fassung vom 30.4.2004 (Mitteilungsblatt 114) wird hiermit in seiner Neufassung bekannt gegeben:

#### II Geschäftsordnung des Akademischen Senats der weißensee kunsthochschule Berlin

Der Akademische Senat hat in seiner Sitzung am 23.01.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### § 1 Konstituierung

Die Mitglieder des Akademischen Senats (AS) werden zu Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters, spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, zur konstituierenden Sitzung durch die Rektorin oder den Rektor schriftlich einberufen.

### § 2 Sitzungsteilnehmer\_innen

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Akademischen Senats sind die gewählten Vertreter\_innen der Gruppen (§ 60 Abs. 3 BerlHG)
- (2) Mit Rede- und Antragsrecht nehmen an den Sitzungen teil: die/der Rektor\_in, die Prorektor\_innen, ein\_e Vertreter\_in der Personalvertretung, ein\_e Vertreter\_in des Allgemeinen Studierendenausschusses, die/der Kanzler\_in, die hauptberufliche Frauenbeauftragte und die Fachgebietssprecher\_innen (§ 51 Abs. 3, § 59 Abs. 6 und § 60 Abs. 4 BerlHG i.V.m. der Grundordnungsregelung der khb zur Teilnahme der Fachgebietssprecher\_innen an den Sitzungen des Akademischen Senats mit Rede- und Antragsrecht). Diese Personen sind nicht Öffentlichkeit im Sinne des § 50 BerlHG.

#### § 3 Vorsitz

Die/der Rektor\_in führt den Vorsitz. Bei Verhinderung der Rektorin oder des Rektors führt ein\_e Prorektorin oder der Prorektor den Vorsitz im Akademischen Senat.

### § 4 Öffentlichkeit

- (1) Der Akademische Senat tagt öffentlich (§ 50 BerlHG).
- (2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (3) Der Verhandlungsverlauf wird durch Geschäftsordnung geregelt. Für nicht geregelte Verfahren ist vorbehaltlich allgemeiner Rechtsvorschriften der Widerspruch nur während des Sitzungsverlaufs möglich.

### § 5 Einberufung

- (1) Der Akademische Senat wird zu seinen Sitzungen von der Rektorin oder vom Rektor oder deren Vertreter\_in/dessen Vertreter\_in schriftlich einberufen. Die Einladung soll unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin abgesandt werden.
- (2) Bei besonderer Dringlichkeit wird auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Akademischen Senats oder aller Mitglieder einer der Gruppen nach § 45 BerlHG, von der Rektorin/vom Rektor eine außerordentliche Sitzung des Akademischen Senats unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist ist auf zwei Werktage herabzusetzen.
- (3) Sitzungstermin und Tagesordnung sind hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (4) Der Akademische Senat wird zu ordentlichen Sitzungen einberufen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 7 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) Hochschule für Gestaltung:
  - 1. Stellungnahmen zum Entwurf des Haushaltsplans,
  - 2. Stellungnahmen zum Entwurf von Gebührensatzungen,
  - 3. Stellungnahmen zu Vorschlägen für die Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten,
  - 4. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
  - 5. Erlass von Satzungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist,
  - 6. Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen, den Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fachgebiete,
  - 7. Vorschläge für die Beschlussfassung über Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne,
  - 8. Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne,
  - 9. Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
  - 10. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses,
  - 11. Anträge auf Einrichtung, Ausstattung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,
  - 12. Regelungen über die Benutzung der Hochschuleinrichtungen,
  - 13. Festsetzung von Zulassungszahlen,
  - 14. Vorschläge für die Bildung hochschulübergreifender Zentren,

- 15. Beschlussfassung über die Vorschläge zur Wahl der Hochschulleitung,
- 16. Vorschläge für Unternehmensgründungen und Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 10 BerlHG.
- (5) Der Akademische Senat setzt Kommissionen gem. § 12 dieser Geschäftsordnung, wie z.B. Berufungs- und Auswahlkommissionen, und die ständige Kommission Studium und Lehre gem. § 13 dieser Geschäftsordnung ein.
- (6) Die Anträge auf ordentliche oder außerordentliche Sitzungen sind unter Hinzufügen der notwendigen Unterlagen an die Rektorin oder den Rektor zu richten.

#### § 6 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied und die Teilnehmer\_innen mit Rede- und Antragsrecht können bei der Rektorin oder dem Rektor schriftlich die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung beantragen. Die Rektorin oder der Rektor stellt die Tagesordnung und die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände zusammen.

  Die Anträge sind spätestens 8 Werktage vor dem Sitzungstermin dem Sekretariat der Rektorin oder des Rektors zuzuleiten.
- (2) Der Akademische Senat beschließt über Reihenfolge, Erweiterung, Nichtbefassung oder Vertagung von Tagesordnungspunkten.
- (3) Eine Sitzung kann auch vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen werden. In der Regel werden nicht erledigte Tagesordnungspunkte in die nächste Sitzung aufgenommen.

### § 7 Beratung

- (1) Die Rektorin oder der Rektor hat über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung zu eröffnen. Hierbei haben zunächst die Antragsteller\_innen oder der Antragsteller das Recht zur Begründung ihres/seines Antrags. Im übrigen ist die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, lässt die Rektorin oder der Rektor abstimmen.
- (2) Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist mit oder ohne Begründung bei Rede und Gegenrede jederzeit möglich.
- (3) Ein Vertagungsantrag geht einem Antrag auf Schluss der Beratung vor.

#### § 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Akademische Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Haben einzelne Gruppen Vertreter\_innen nicht gewählt oder üben gewählte Vertreter\_innen ihr Amt nicht mehr aus, werden ihre Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet.
- (2) Sind mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Senatsmitglieder in die Anwesenheitsliste eingetragen, so gilt der Akademische Senat als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Rektorin oder der Rektor nach 15 Minuten erneut die Beschlussfähigkeit prüfen. Ergibt sich eine Beschlussfähigkeit wird die Sitzung fortgesetzt, anderenfalls gilt sie als geschlossen.

- (4) Senatsmitglieder, die eine Sitzung verlassen, müssen dies dem/der Schriftführer\_in mitteilen, ggf. ihre Stimmkarte zurückgeben.
- (5) Wird der Akademische Senat nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstands erneut einberufen, so ist er dann in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

## § 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Akademischen Senats werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.
- (2) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professor\_innen unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professor\_innen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professor\_innen. Bei Berufungsvorschlägen ist in einem solchen Fall die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.
- (3) Kommt eine Sachentscheidung gegen ein vor der Abstimmung abgegebenes Votum sämtlicher Mitglieder einer der in § 45 Abs. 1 BerlHG aufgeführten Gruppen zustande, so muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung setzen (§ 46 Abs. 3 BerlHG). Bestätigt der Akademische Senat dann die Entscheidung, so tritt sie in Kraft.
  - Diese Bestimmung gilt nicht für Wahlen.

#### § 10 Abstimmungen

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.
- (2) Wenn ein stimmberechtigtes Senatsmitglied es verlangt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Dies trifft nicht für Geschäftsordnungsanträge zu. In Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen.
- (3) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:
  - 1. Geschäftsordnungsanträge
  - 2. Änderungsanträge/Zusatzanträge
  - 3. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

#### § 11 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung des Akademischen Senats ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Es enthält eine Aufzählung der auf Grund der Tagesordnung behandelten Gegenstände, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, das Ergebnis von Wahlen und etwaigen Erklärungen zum Protokoll. Weiter sind die Zahl der abgegebenen, der gültigen sowie der Ja- und Nein-Stimmen gesondert festzustellen und im Protokoll zu vermerken. Jedem Senatsmitglied und den Teilnehmer\_innen mit Rede- und Antragsrecht ist eine Abschrift des Protokolls zuzustellen. Einsprüche gegen das Protokoll sollen vor der auf die Zustellung folgenden Sitzung der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer mitgeteilt werden. Kommt eine Einigung mit der Protokollführerin bzw. mit dem Protokollführer nicht zustande, so entscheidet der Akademische Senat.

(2) Die Protokollführung wird vom Sekretariat der Rektorin/des Rektors wahrgenommen.

### § 12 Kommissionen

- (1) Der Akademische Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat. Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertreter\_innen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Akademischen Senats sein.
- (2) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer, sofern die Protokollführung nicht von einem Mitglied der Hochschulverwaltung übernommen wird.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.

#### § 13 Ständige Kommission

- (1) Die ständige Kommission Studium und Lehre, berät die Hochschulleitung und den Akademischen Senat in allen Angelegenheiten, die die Lehre betreffen.
- (2) In der ständigen Kommission für Studium und Lehre sind Vertreter\_innen der Lehrenden und Studierenden aller Studiengänge vertreten. Die Studierenden verfügen über die Hälfte der Sitze und Stimmen.
- (3) In der Kommission für Studium und Lehre hat die Prorektorin oder der Prorektor, in deren bzw. dessen Geschäftsbereich Studium und Lehre fällt, den Vorsitz.
- (4) Für diese Kommission gilt diese Ordnung entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Akademischen Senats haben das Recht, an den Sitzungen der ständigen Kommission Studium und Lehre teilzunehmen. Einladungen und Sitzungsprotokolle sind ihnen zu übersenden.

#### § 14 Ferienausschuss

- (1) Zur Erledigung dringender Angelegenheiten soll der Akademische Senat einen Ferienausschuss bilden. Ihm gehören stimmberechtigt vier Professor\_innen sowie je ein\_e Vertreter in der übrigen Mitgliedergruppen an.
- (2) Für den Ausschuss gilt diese Geschäftsordnung entsprechend. Die Unterlagen für die Sitzungen des Ausschusses sind allen Senatsmitgliedern und beratenden Mitgliedern zu übersenden.

### § 15 Änderungen

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur möglich, wenn in der Einladung die Änderungen als Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden sind und schriftlich vorliegen.

## § 16 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Annahme durch den Akademischen Senat am 23.1.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 14. Januar 2004 (Mitteilungsblatt Nr. 114) außer Kraft.

## § 17 Außerkrafttreten

Die Teilnahme der Fachgebietssprecher\_innen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Akademischen Senats gem. § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf der Genehmigung nach § 7a BerlHG.